



<b>EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT</b>						
O ORIGINAL			X KOPIE			
<b>23. April 2019</b>						
ABF	ARA	BAU	BIB	BIL	BUS	ED
FA	GR	GEPO	IT	LIEG	LP	LV
LVS	RH	SICH	SSFA	STE	TB	TD
WVZ						

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A-PRIORITY** Poste CH SA

Einschreiben  
Gemeindeverwaltung Zermatt  
Verwaltungsleitung  
Kirchplatz 3  
Postfach 345  
3920 Zermatt



Ihre Ref. BEG  
Datum

17. April 2019

**Kantonsstrasse NG 13 Täsch – Zermatt  
Fragen zur Abstimmungs- und Entscheidkompetenz der Stimmberechtigten**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Anfrage vom 18. Februar 2019 haben wir erhalten. Gerne geben wir Ihnen aus juristischer Sicht Antwort auf die an uns adressierten Fragen.

Ob eine Petition zulässig ist, muss anhand der Anforderungen gemäss Art. 71 ff. GemG beurteilt werden. Es handelt sich hierbei um formelle Kriterien. Es kann von uns daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob eine Petition – sofern sie eingereicht wird – zulässig wäre.

Einer Petition muss dahingehend Folge geleitet werden, als dass der Gemeinderat die Petition prüfen muss, sofern sie zulässig ist – sprich den Anforderungen von Art. 71 und 72 GemG entspricht. Die Folge, die der Gemeinderat vorliegend einer zulässigen Petition mit dem auf Seite 2 Ihres Schreibens aufgelisteten Inhalt leisten könnte, wäre beispielsweise ein Antwortschreiben an die Petitionäre, in welchem das weitere Vorgehen bzw. die Haltung des Gemeinderates offengelegt werden.

Ein Fünftel der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger kann die Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist. Es kann somit nur für solche Geschäfte eine ausserordentliche Urversammlung verlangt werden, welche auch in die **Kompetenz der Urversammlung** fallen.

Die Kompetenzen der Urversammlung sind in Art. 17 GemG aufgeführt. Es ist nicht ersichtlich, unter welche dieser in Art. 17 GemG aufgezählten Kompetenzen die Forderungen der IG Zufahrt Täsch – Zermatt fallen könnten. Auch sehen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen keine Sondervorschriften vor (Art. 17 Abs. 1 lit. k GemG), welche der Urversammlung die Kompetenz einräumen würde, den Gemeinderat zu den Geschäften zu verpflichten, wie Sie diese auf Seite 2 Ihres Schreibens aufführen.



Betreffend dem auf Seite 2 Ihres Schreibens aufgelisteten Inhalts einer allfälligen Petition erlauben wir uns, Sie auf die bisherigen gegenseitigen Korrespondenzen und geführten Gespräche mit dem Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt sowie der Dienststelle für Mobilität zu verweisen.

Sollten Sie – zum heutigen oder einem späteren Zeitpunkt – weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

  
**Esther Waeber-Kalbermatten**



Der Staatskanzler

  
**Philipp Spörri**

Kopie an:

- DMRU
- DFM
- VRD
- DSIS
- DIKA